

Diese Geschäftsordnung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

Das kleine 1x1 für Tagungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (nachfolgend DLRG-Jugend). Sollten die Gliederungen keine eigene Geschäftsordnung haben, so gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend sinngemäß.

Bei Auslegungsfragen ist die Geschäftsordnung nur heranzuziehen, wenn die Jugendordnung keine Regelung vorsieht.

§ 2 Zweck

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung des Landesjugendtags und der Landesjugendratstagungen der DLRG-Jugend im Rahmen der Landesjugendordnung.

§ 3 Öffentlichkeit

Der Landesjugendtag und der Landesjugendrat der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist ein Beschluss der Versammlung mit 2/3-Mehrheit herbeizuführen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Eine Tagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Ist die Tagung nicht beschlussfähig, so ist eine außerordentliche Tagung durchzuführen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

(2) Die Tagung ist beschlussunfähig, wenn die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

(3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 5 Beschlussfassung

Beschlüsse der DLRG-Jugend Schleswig-Holstein erfolgen mehrheitlich. Folgende Mehrheiten werden benötigt:

2/3-Mehrheit bei:

Änderung der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend im Landesjugendrat (§ 14),

Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 3),

Abstimmung über Zulassung eines Dringlichkeitsantrages (§ 9),

Abstimmung über erneute Beratung oder Abstimmung bereits abgeschlossener Diskussionspunkte (§ 11),

Änderung der Landesjugendordnung (§ 14 LJO),

einfache Mehrheit bei allen anderen Abstimmungen, einschließlich Wahlen.

§ 6 Tagungsleitung

(1) Der Landesjugendtag wird durch ein Tagungspräsidium geleitet, das aus drei Mitgliedern besteht und durch den Landesjugendtag gewählt wird.

(2) Der Landesjugendrat wird durch den Landesjugendvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden (nachfolgend Tagungsleitung) eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Tagungsleitung kann der Versammlung - insbesondere für Aussprachen und Beratungen, die sie persönlich betreffen - ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Tagung als Tagungsleitung vorschlagen. Über den Vorschlag ist abzustimmen.

(3) Nach Eröffnung der Tagung benennt die Tagungsleitung die Protokollführung und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Stimmberechtigung sowie der Beschlussfähigkeit und stellt den Tagesordnungsvorschlag zur Abstimmung. Die Prüfungen können delegiert werden.

Die Prüfungen erfolgen beim Landesjugendtag durch das Tagungspräsidium, das dabei von der Mandatsprüfungskommission unterstützt wird. Die Mandatsprüfungskommission wird durch den Landesjugendrat gewählt. Sie hat die Aufgabe, die Stimmberechtigung der Delegierten zu prüfen und bekannt zu geben.

(4) Über einzelne Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen. Abweichungen können beschlossen werden.

(5) Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Tagung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung und Aufhebung der Tagesordnung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber ohne Aussprache.

§ 7 Worterteilung

(1) Ein Tagungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.

(2) Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu erteilen.

(3) Jeder Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Rederecht kann auf Antrag auf die Mitglieder des jeweiligen Organs beschränkt werden.

(4) Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.

(5) Das Wort zur Aussprache ist durch die Tagungsleitung zu erteilen. Direkte Fragen und kurze Erwidern außerhalb der Redeliste während der Aussprache können von der Tagungsleitung zugelassen werden.

(6) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit, sowie Ende der Redeliste, durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.

§ 8 Anträge

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung sind antragsberechtigt.

(2) Die Organe der DLRG-Jugend auf Landes- und Gliederungsebene sowie die Organe auf Landesebene sind zum Landesjugendtag und Landesjugendrat antragsberechtigt.

(3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

(4) Fristen zur Einreichung von Anträgen regelt die Landesjugendordnung. Die Form wird durch diese Geschäftsordnung festgelegt.

(5) Anträge sind fristgerecht schriftlich dem Landesjugendvorsitzenden über das Landesjugendsekretariat zur Weiterleitung an die Mitglieder der Tagung zuzuleiten. Die Anträge müssen unterschrieben sein und den Antragsteller erkennen lassen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

(2) Dringlichkeitsanträge sind schriftlich abzufassen, vom Antragsteller im Wortlaut zu verlesen und anschließend der Tagungsleitung zu übergeben.

(3) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.

- (4) Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (5) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Schleswig-Holstein sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Redefolge sofort abgestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung sind solche, die der zügigen und sachgerechten Behandlung der Tagesordnung dienen (z.B. Rückkehr zur Tagesordnung, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Unterbrechung der Tagung, Beschränkung der Redezeit). Sie sind der Tagungsleitung durch das Heben beider Arme anzuzeigen.
- (2) Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- (3) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- (4) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (5) Über Geschäftsordnungsanträge ist stets offen abzustimmen. Ist kein Gegner bereit, gegen den Antrag zur Geschäftsordnung zu sprechen, so gilt der Antrag als angenommen.
- (6) Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Tagungsleitung zu verlesen; die Tagung kann darauf verzichten.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei der Stimmgabe vorzuzeigen. Die Tagungsleitung muss eine geheime Abstimmung durchführen, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie verlangt.
- (6) Die Tagungsleitung muss eine namentliche Abstimmung durchführen, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie verlangt. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Tagungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungsleitung; sie kann diese Aufgabe auch delegieren.
- (8) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Landesjugendordnung und diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (9) Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden.
- (10) Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nur erneut beraten oder abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen - abgesehen von § 6 (1) und (2) dieser Geschäftsordnung - nur durchgeführt werden, wenn sie gemäß Landesjugendordnung erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wenn ein Amt durch Tod, Austritt oder Amtsniederlegung frei wird, darf die Neubesetzung durch eine Nachwahl für die Amtsdauer der übrigen Amtsinhaber durchgeführt werden. Eine kommissarische Besetzung durch Beschluss des Vorstands bis zur Durchführung der Wahl ist zulässig.

- (3) Die Wahl des Landesjugendvorstandes erfolgt grundsätzlich offen und in der Reihenfolge, wie sie in der Landesjugendordnung festgelegt ist. Wenn ein Stimmberechtigter geheime Wahl fordert, muss geheim gewählt werden. Ein Widerspruch gegen eine offene Wahl gilt nur für den jeweiligen Wahlgang.
- (4) Vor Wahlen kann ein Wahlausschuss mit bis zu drei Mitgliedern gewählt werden, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat aus seiner Mitte eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.
- (5) Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die Satzung und Landesjugendordnung vorschreiben. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der ihre Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Tagung findet eine Personaldebatte statt. Dem jeweiligen Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (8) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleitung bekannt zu geben.

§ 13 Protokoll

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zuname der Tagungsleitung und der Protokollführung, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
- (2) Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Sie sind nach der Beendigung der Tagung innerhalb der jeweils gültigen Einberufungsfristen der Organe, den Tagungsteilnehmern sowie den Kreisjugendbeauftragten und dem Bundesjugendvorstand zuzuleiten.
- (3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zuleitung schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Landesjugendtag mit einfacher Mehrheit oder den Landesjugendrat mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von dem ordentlichen Landesjugendtag am 03. April 2004 in Lübeck-Travemünde beschlossen und am 20. März 2010 auf dem ordentlichen Landesjugendtag in Neumünster geändert.